

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1951)
Heft: 11

Artikel: Zu dem Wappenbrief für Bergrichter Christian Gadmer
Autor: Poeschel, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu dem Wappenbrief für Bergrichter Christian Gadmer

Von Erwin Poeschel, Zürich

Die vom Herausgeber unseres Monatsblattes in der Einleitung zu seiner Edition von Urkunden über den Bergrichter Chr. Gadmer gestellte Frage, ob die Wappenverleihung durch Erzherzog Maximilian eine Erhebung in den Adelsstand in sich schloß, soll nicht ungehört verhallen. Vorausgeschickt möge werden, daß es sich hier — «diplomatisch» genau gesagt — nicht um eine eigentliche Wappenverleihung, sondern um eine Wappenbestätigung handelt. Denn die Urkunde sagt uns ausdrücklich, daß Gadmer wie seine Voreltern das Wappen «vor (d. h. seit) langen Jarn geführt, gebraucht und damit begabt gewesen». Ob man aus dem Wort «begabt» auf eine wirkliche Verleihung schließen darf, muß dahingestellt bleiben. Vielleicht hatte sich, wie dies damals sehr im Schwange war, die Familie das Wappen auch selbst zugelegt. Jedenfalls konnte sich offenbar der Bergrichter des Besitzes eines Verleihungsdokumentes nicht rühmen, weshalb er an den Erzherzog um Erteilung eines förmlichen Diploms gelangt sein wird, um sich dessen bei etwaigen Anfechtungen bedienen zu können.

Diese uns vorliegende Urkunde ist — um auf die obige Frage zurückzukommen — ein reiner Wappenbrief und enthält, worauf Pieth selbst bereits hingewiesen hat, keine Wendung, die als eine Adelsverleihung anzusehen wäre. Die Erhebung in den Adelsstand ist aber auch nicht etwa stillschweigend in diesen erzherzoglichen Gnadenakt eingeschlossen. Das könnte ja nur dann der Fall sein, wenn die Wappenführung zu der fraglichen Zeit noch ein Privileg des Adels gewesen wäre. Dies aber war sie mitnichten. Denn während ehemals die Wappenfähigkeit nur den rittermäßig lebenden Herren zugestanden hatte, wurden bereits im späteren Mittelalter Wappen auch von Bürgerlichen geführt. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts erscheinen denn auch bürgerliche Wappenbriefe — der älteste uns bisher bekannte wurde durch König Ruprecht von der Pfalz erteilt.

Ein solcher bürgerlicher Wappenbrief ist nun auch das uns hier beschäftigende Diplom. Abgesehen davon, daß in ihm kein Prädikat wie «edel», «rittermäßig», «Ritter» zu finden ist, begegnen wir an

einer bestimmten Stelle noch einem deutlichen Hinweis auf den bürgerlichen Stand des Diplomempfängers. Als Kleinod wird nämlich ein «Stechhelm» vorgeschrieben, also jene aus dem Kübelhelm entwickelte Form mit dem schmalen, waagrechten Luftschlitz, im Gegensatz zu dem Spangen- oder Turnierhelm, der eine große ovale, von gebogenen Spangen oder Bügeln überbrückte Öffnung aufweist. Dieser letztere Helmtypus — der Turnierhelm also — war etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an dem adeligen Wappen vorbehalten, während der Stechhelm den Bürgerlichen zukam¹. Man scheint es im allgemeinen mit dieser Unterscheidung ziemlich genau genommen zu haben, wie wir an den zahlreichen Allianzwapen der einschlägigen Zeit sehen können, bei denen Stechhelm und Turnierhelm nebeneinander erscheinen, wenn der eine Eheteil adeligen und der andere bürgerlichen Standes war². Mag es auch vorgekommen sein, daß Bürgerliche in der angewandten Heraldik — auf Grabsteinen oder Fassadenmalereien — ab und zu den Turnierhelm usurpierten, so ist es doch wohl ausgeschlossen, daß ein erzherzogliches Diplom einem Adeligen den bürgerlichen Stechhelm sollte zugeteilt haben. Über die wappenrechtliche Qualifizierung des fraglichen Diploms dürfte also kaum ein Zweifel bestehen.

Die «Sattel-Gemeinde» in Arosa und deren Übergang an die Bürgergemeinde Chur

Von Sekundarlehrer Johann B. Casti, Arosa

Der Überlieferung nach, die z. B. 1508 in einem Grenzstreit vorgebracht und schriftlich festgehalten wurde, hatte einst eine Herrschaft das noch ungerodete Gebiet von Alt-Arosa drei Brüdern als Erblehen überlassen, den Sattel dem einen und Garmennen den zwei andern.

Ein Körnchen Wahrheit scheint darin insoweit zu stecken, als im Laufe der Zeit in der von Walter von Vaz um 1280 gegründeten, schärfer zwei Alpgenossenschaften, irreführend auch als «Ge-

¹ Vgl. dazu F. Hauptmann, Das Wappenrecht. Bonn 1896, Seite 101 ff.

² Ein Beispiel ist zu finden bei O. L. Galbreath, Handbüchlein der Heraldik, Lausanne 1930, Seite 146, Abbildung Nr. 290 (Wappen von Schneeberger und Keller).